

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 22. Juni 2022

901. Totalrevision der Stauanlagenverordnung, Verordnungsänderungen im Kernenergiebereich sowie im Anwendungsbereich des Elektrizitätsgesetzes (Vernehmlassung)

Mit Schreiben vom 6. April 2022 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) Entwürfe zu folgenden Verordnungsänderungen zur Vernehmlassung unterbreitet: Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1), Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (KHV, SR 732.441), Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (SR 732.143.1), Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Betriebswachen von Kernanlagen (SR 732.143.2), Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26), Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 734.6), Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27) sowie Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3).

Mit den vorgesehenen Anpassungen sollen die StaV dem Stand der Technik angepasst, Regelungen im Kernenergiebereich überarbeitet, die Abgeltung des Bundes an das Eidgenössische Starkstrominspektorat für die Marktüberwachung geregelt und Ungleichbehandlungen kleinerer Installationsunternehmen beseitigt werden.

Mit der Totalrevision der StAV wird neben den bereits bestehenden Elementen der Überwachung und des Notfallkonzeptes das Element der konstruktiven Sicherheit in die StAV aufgenommen. Weiter werden die Bestimmungen zu den Anforderungen an den Bau und den Betrieb von Stauanlagen an Grenzgewässern präzisiert.

Die Revision der KHV erhöht den Anteil der privaten Versicherungsdeckung. Der unbegrenzt haftende Betreiber einer Kernanlage muss eine Gesamtdeckung von 1,2 Mrd. Euro für Schadensfälle abschliessen. Davon werden heute 1 Mrd. Franken von privaten Deckungsgebern (Versicherungen) erbracht. Neu soll die private Versicherung so viel wie möglich von der Gesamtdeckung übernehmen. Dies verringert die Deckung durch den Bund, der nur die Differenz zur Gesamtdeckung sowie bestimmte, von den privaten Versicherungen ausgeschlossene Risiken deckt und dafür bei den Betreibern entsprechende Prämien erhebt.

Auf Antrag der Baudirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Energie, 3003 Bern; Zustellung auch per E-Mail als PDF- und Word-Version an verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch):

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der Stauanlagenverordnung vom 17. Oktober 2012 (StAV, SR 721.101.1), der Kernenergiehaftpflichtverordnung vom 25. März 2015 (SR 732.441), der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Anforderungen an das Personal von Kernanlagen (SR 732.143.1), der Verordnung vom 9. Juni 2006 über die Betriebswachen von Kernanlagen (SR 732.143.2), der Verordnung vom 25. November 2015 über elektrische Niederspannungserzeugnisse (SR 734.26), der Verordnung vom 25. November 2015 über Geräte und Schutzsysteme zur Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen (SR 734.6), der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 (SR 734.27) sowie der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstallationen (SR 734.272.3) Stellung zu nehmen.

Totalrevision der StAV

Wir begrüssen die Totalrevision der StAV im Grundsatz. Bei einzelnen Bestimmungen des Entwurfs (E-StAV) beantragen wir Ihnen jedoch Präzisierungen.

Zu Art. 5 Abs. 5 E-StAV

Es sollten nicht nur zum Schutz vor Naturgefahren dienende Stauanlagen besonders berücksichtigt werden, sondern auch jene, die nicht dem Zweck der Energieproduktion dienen (zum Beispiel historische Anlagen, die heute dem Naturschutz dienen).

Antrag: «... Es berücksichtigt dabei insbesondere die Besonderheiten der Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren und anderer Anlagen, die nicht der Energieproduktion dienen.»

Zu Art. 13 Abs. 2 E-StAV

In der geltenden StAV ist der Zeitpunkt der Unterbreitung des Überwachungsreglements zur Genehmigung unter dem Kapitel «Voraussetzung für den Betrieb» geregelt. Neu wird in Art. 13 Abs. 2 E-StAV definiert, dass das Überwachungsreglement nach Abschluss der Inbetriebnahme zur Genehmigung zu unterbreiten ist. Bei Stauanlagen zum Schutz vor Naturgefahren gibt es aber keine eigentliche Inbetriebnahme (wie bei Anlagen zur Energieproduktion).

Antrag: «Sie muss nach Abschluss der Bauarbeiten oder spätestens nach der Inbetriebnahme ein Reglement für die ...»

Zu Art. 14 Abs. 1 E-StAV

Art. 14 Abs. 1 E-StAV definiert, wie die Inbetriebnahme bei Anlagen, bei denen der Ersteinstau kontrolliert erfolgen kann, abläuft. Es fehlt eine Anweisung, wie die Inbetriebnahme und somit auch die Inbetriebnahmebewilligung bei Stauanlagen, die keinen kontrollierten Ersteinstau aufweisen, erfolgt. Dies betrifft insbesondere Anlagen zum Schutz vor Naturgefahren bzw. bestehende Stauanlagen, die neu dem Stauanlagengesetz vom 1. Oktober 2010 (SR 721.101) und der StAV unterstellt werden. Da innerhalb der StAV oft auf die Inbetriebnahme bzw. die Inbetriebnahmebewilligung verwiesen wird, wäre andernfalls zumindest einzufügen, dass die jeweilige Aufsichtsbehörde dies zu regeln hat. So wird etwa in Art. 30 Bst. b Ziff. 4 E-StAV verlangt, dass die Aufsichtsbehörde des Kantons dem Bundesamt für Energie «das Jahr der Inbetriebnahme» meldet, obwohl dieses teilweise unbekannt ist bzw. nicht festgelegt wurde.

Antrag: Art. 14 E-StAV ist zu ergänzen mit Bestimmungen über die Inbetriebnahme von Anlagen, bei denen der Ersteinstau nicht kontrolliert erfolgen kann.

Weitere Anpassungen

Betreffend weiterer, untergeordneter Anpassungen wird die zuständige kantonale Stelle im Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft direkt Kontakt mit den bei Ihnen zuständigen Fachleuten aufnehmen.

Änderungen der übrigen Verordnungen

Zu den vorgesehenen Änderungen der übrigen Verordnungen haben wir keine Bemerkungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli